Bundesrat Drucksache **260/1/01**

30.04.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - Fz - G - U - Wi

zu **Punkt .....** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Vierte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

A

Der **federführende Agrarausschuss** (A) und

der **Gesundheitsausschuss** (G)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

A
G

1. Zu Artikel 1 Nr. 0 - neu - (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Futtermittelverordnung)

   In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

   '0. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 1 Nr. 3 bis 5" die Angabe "und 8" eingefügt.'

   Begründung:

   Mit der Änderung soll den Futtermittelunternehmen die Möglichkeit gegeben werden, die Angabe der Anerkennungs- oder Registrierungskennnummer an anderer Stelle anzubringen.

Ausgeliefert am 30. APR. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

A
Bei Annahme entfällt Ziffer 3

2. Zu Artikel 1 Nr. 0a - neu - (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 0 - neu - folgende Nummer einzufügen:

'0a. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "in absteigender Reihenfolge" durch die Wörter "in vom Hundert" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Satz 1" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 1 Nr. 2" und die Angabe "Anlage 2b" durch die Angabe "Anlage 2b Teil 2" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung wird wegen des Beschlusses des Bundesrates vom 16.02.2001, Drs. 85/01 (Beschluss) erforderlich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf nationaler und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes und der Transparenz auf dem Futtermittelmarkt die "offene Deklaration" verbindlich eingeführt wird. Grundlage dieses Beschlusses ist die Forderung von Tierhaltern, genaue Kenntnisse über die verwendeten Inhaltsstoffe und die Zusammensetzung der Futtermittel zu erhalten. Die offene Deklaration soll auch zu einer noch größeren Sicherheit in den Stufen der Lebensmittelproduktion beitragen und damit auch dem Verbraucherschutz dienen.

Die Änderung dient somit der Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates und der Forderung von Tierhaltern und Verbrauchern.

G
Entfällt bei Annahme von Ziffer 2

3. Zu Artikel 1 Nr. 0a - neu - (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 0 - neu - folgende Nummer einzufügen:

'0a. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "in absteigender" durch die Wörter "in vom Hundert oder in der absteigenden" ersetzt.

...

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Satz 1" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 1 Nr. 2" und die Angabe "Anlage 2b" durch die Angabe "Anlage 2b Teil 2" ersetzt.'

Begründung:

Durch die Änderungen bei den vorgeschriebenen Angaben über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln sollen durch Vorgriff auf EU-Rechtsänderungen die Futtermittelhersteller bereits jetzt in die Lage versetzt werden, freiwillige Angaben über die prozentualen Anteile der im Mischfutter enthaltenen Einzelfuttermittel zu machen. Durch die Regelung werden die freiwilligen Bemühungen der Futtermittelwirtschaft um die Verbesserung der Transparenz im Futtermittelmarkt durch die sogenannte "offene Deklaration" unterstützt.

Ferner werden die Hersteller davor geschützt, innerhalb kürzester Zeit mehrmals Umstellungen bei der Kennzeichnung vornehmen zu müssen.

A 4. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Futtermittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

"3a. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zehn" ersetzt."

Begründung:

Bei der epidemiologischen Aufarbeitung der BSE-Erkrankungen von Rindern ist festgestellt worden, dass die derzeit geltende Frist von drei Jahren für die Aufbewahrung der Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentation und Dateien zu kurz ist. Die Spannbreite der Infektionszeit und die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit macht eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren notwendig.

...

B

5. Der **Finanzausschuss,**

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.